Pflichten im Insolvenzverfahren

Im Insolvenzverfahren haben Sie verschiedene Pflichten. Diese finden Sie im Gesetz in den § 290 und § 295 Insolvenzordnung (InsO):

Sie dürfen im Insolvenzantrag keine falschen Angaben machen. Sie müssen eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben und jede zumutbare Arbeit annehmen. Sie müssen jeden Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel anzeigen und ererbtes Vermögen oder eine Schenkung zur Hälfte herausgeben. Gewinne aus einer Lotterie oder Gewinnspiel sind in voller Höhe herausgeben. Gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert sind hiervon ausgenommen. Im Zweifelsfall entscheidet auf Ihren Antrag das Insolvenzgericht.

Bereits bevor ein Insolvenzantrag gestellt wird, kann es Gründe geben, die dazu führen können, dass später ein Insolvenzverfahren scheitern kann. Im Gesetz werden folgende Gründe aufgeführt:

Wer in den letzten drei Jahren absichtlich falsche Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, unangemessene Verbindlichkeiten eingegangen ist oder sein Vermögen verschwendet hat oder in den letzten fünf Jahren wegen Insolvenzbetrug oder Gläubigerbegünstigung strafrechtlich verurteilt wurde, kann möglicherweise kein Insolvenzverfahren beantragen.

Bevor mit der Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens begonnen wird, sollten solche mögliche Gründe genau überprüft werden.